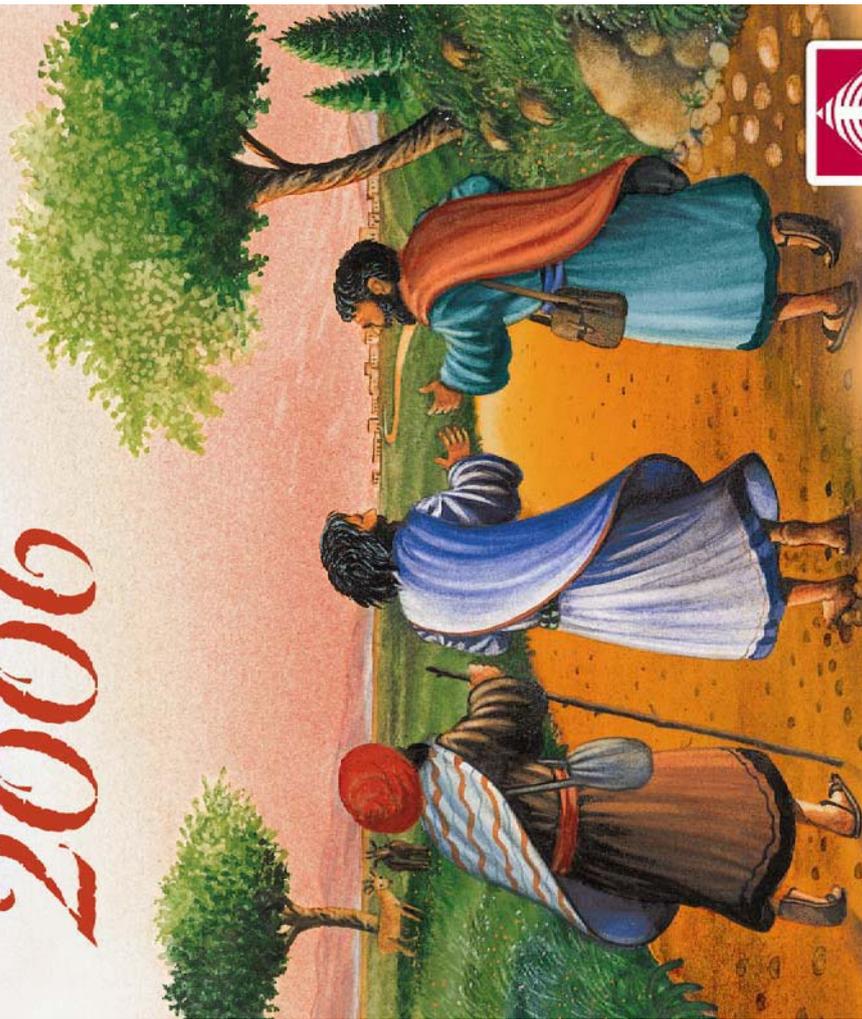


Mitteln
durch
Teilen

Erstkommunion 2006



© Priester Konrad Bach, Welt Jesu mit uns gibt

Tag der Erstkommunion

am: _____ um: _____ in: _____



► **Aktionen & Kampagnen**

*Glaubensimpulse setzen,
Gespräche und Initiativen
ermöglichen*

*helfen, christliche Traditionen
neu zu entdecken*

*missionarisches Engagement
verdeutlichen und fördern*

► Aktionen & Kampagnen

Bonifatiuspreis

- >> Anerkennungspreis für
besonderes missionarisches
Engagement in Kirche und
Gesellschaft
- >> erstmalige Vergabe: 2006,
nächste Vergabe: 2008
- >> Stifter: Prälat Erich Läufer

BONIFATIUSPREIS



Bonifatiuswerk
der deutschen Katholiken

► Aktionen & Kampagnen

Weihnachtsmann- freie Zone

- >> Geschichte und Güte des
Hl. Nikolaus herausstellen
- >> weiterführende Materialien
- >> Weihnachtsmann als
Werbefigur der
Geschenke-Industrie
- >> 9.000 ev. und kath.
Pfarreien engagieren sich



► Aktionen & Kampagnen

Aktion: Sonntags nie!

>> Grund: Föderalismus-
reform ermöglicht
Ländern Gesetzgebung
zur Liberalisierung der
Ladenöffnungszeiten

>> Bundesweite Unter-
schriftenaktion: 400.000
Unterzeichner



► Projekte

**Beispiele für das,
was durch Spenden
ermöglicht wurde:**



Ambulanter Kinderhospizdienst in Halle / Saale



Fazenda Gut Neuuhof, Markee / Riewend



Kinderhaus Sonnenblume / Haus Debora, Berlin



Orte zum Leben, Brandenburg



Don-Bosco-Jugendzentrum, Chemnitz



Tageseinrichtungen für Kinder in den neuen Bundesländern



Hilfe für jugendliche Strafgefangene



Magdalena tischt auf, Berlin



Club am Turm, Brandenburg / Havel



Hilfe für obdachlose junge Männer, Leipzig

Herzlichen Dank.



**BONIFATIUSWERK
DER DEUTSCHEN KATHOLIKEN**

STIFTUNG DEUTSCHE JUGENDMARKE E. V.

**Maximilianstraße 28 d
D-53111 Bonn**

**Tel.: +49(0)228/95958-0
Fax: +49(0)228/95958-20**

info@jugendmarke.de

Der 1965 gegründete Verein Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. hat satzungsgemäß die Aufgabe, mit den aus dem Verkauf der Sonderpostwertzeichen "Für die Jugend" erzielten Zuschlagerlösen bundeszentrale/überregionale bzw. innovative/modellhafte Maßnahmen und Projekte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu fördern. Förderanträge können anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe stellen, über die von der Mitgliederversammlung der Stiftung entschieden wird.

Satzungsgemäß hat die Stiftung die Aufgabe, mit diesen Mitteln Maßnahmen zum Wohle junger Menschen in Deutschland zu fördern. Im Rahmen dieser Aufgaben kann der Verein auf allen Gebieten der Jugendhilfe tätig werden. Er führt keine eigenen Maßnahmen durch. Er fördert ausschließlich Projekte, Programme und Experimente, die insbesondere von den freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden.

Die Vergabe von Mitteln aus dem Zuschlagerlös der Jugendmarke erfolgt nach den Förderungsgrundsätzen der Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. Die Zuwendungen der Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Förderverfahren:

Die Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. kann satzungsgemäß und nach ihren Fördergrundsätzen nur Vorhaben aus dem Bereich der Jugendhilfe finanziell unterstützen, denen überregionale/bundeszentrale bzw. modellhafte/innovative Bedeutung zukommt. Bereits begonnene Projekte sowie laufende Aufgaben eines Trägers können nicht gefördert werden.

Zuschüsse aus dem Zuschlagerlös der Jugendmarken können grundsätzlich nur anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe gewährt werden.

Anträge sind ausnahmslos unter Verwendung des von der Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. herausgegebenen Antragsformulars zu stellen. Den Trägern wird dringend empfohlen, sich vor einer Antragstellung von der zuständigen obersten Landesjugendbehörde oder ggf. dem zuständigen Landesjugendamt fachlich beraten zu lassen. Dieses sowohl im Blick auf die Erfüllung der Förderkriterien der Stiftung als auch hinsichtlich einer finanziellen Landesbeteiligung an dem geplanten Projekt. Auch sollte überdies unbedingt der zuständige Spitzenverband konsultiert werden.

Nach § 11 der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung über Förderanträge. Sie tritt in der Regel jährlich zu drei Sitzungen zusammen. Anträge mit den erforderlichen Unterlagen müssen spätestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle vorliegen.

Bei den Zuschüssen der Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. handelt es sich um freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung der Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. erfolgen auf der Basis der Förderungsgrundsätze.

Förderungsgrundsätze der Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. (Stand 8. 5. 2000)

1. Satzungsgemäße Förderungsgrundsätze

Die Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. unterstützt satzungsgemäß Maßnahmen zur Förderung junger Menschen in Deutschland. Sie kann dabei auf allen Gebieten der freien und öffentlichen Jugendhilfe tätig werden.

Nach § 14 der Satzung gelten generell folgende Förderungsgrundsätze:

(1) Die Zuschüsse des Vereins sind freiwillige Leistungen. Sie werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

(2) Zuschüsse können für Maßnahmen der Jugendhilfe gemäß § 2 gewährt werden. Es sollen nur Vorhaben von besonderer, beispielhafter oder überregionaler Bedeutung, insbesondere aus dem Bereich der freien Jugendhilfe, gefördert werden.

(3) Die Mittel dürfen nicht nach bestimmten Verbands- oder ähnlichen Schlüsseln aufgeteilt werden. Zur Finanzierung laufender Ausgaben der Träger der Jugendhilfe werden keine Zuschüsse gewährt. Die Mittel sollen nicht für Vorhaben gewährt werden, für die Bundesausgaben geleistet werden.

Der Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. werden zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben die Erlöse aus dem Verkauf der vom Bundesminister der Finanzen jährlich herausgegebenen Sonderpostwertzeichen »Für die Jugend« von der Deutschen Post AG zugewiesen.

Da das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Mittel regelmäßig erheblich übersteigt, können Zuschüsse nicht für alle Projekte gewährt werden.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1 Die Maßnahmen müssen modellhafte/innovative oder überregionale/bundeszentrale Bedeutung haben.

2.2 Die Maßnahmen müssen fachlich einwandfrei konzipiert sein und wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse berücksichtigen.

2.3 Die Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. holt grundsätzlich Stellungnahmen der obersten Landesjugendbehörden zu den Anträgen aus ihrem Bereich ein. Bei der inhaltlichen Prüfung der Maßnahmen werden weitere fachlich kompetente Stellen eingeschaltet.

2.4 Die Förderung setzt in der Regel eine angemessene Eigenleistung voraus. Mittel aus dem Zuschlagerlös der Jugendmarken werden grundsätzlich nicht zur Vollfinanzierung eines Projektes gegeben.

2.5 Zuschüsse werden in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung gegeben. Eine angemessene Finanzierungsbeteiligung des jeweiligen Bundeslandes oder anderer öffentlicher und privater Stellen ist anzustreben.

2.6 Mit dem Antrag soll dargelegt werden, daß eine eventuelle Folgefinanzierung auch ohne weitere Zuschüsse der Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. als gesichert betrachtet werden kann.

3. Besondere Grundsätze für einzelne Förderungsbereiche

3.1 Förderung von Projekten, Programmen und Experimenten

3.1.1 Zuschüsse werden nur für zeitlich und sachlich begrenzte Maßnahmen gegeben. Die Förderung soll die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen.

3.1.2 Die Maßnahmen müssen zukunftsorientiert und beispielgebend für die weitere Entwicklung auf dem jeweiligen fachlichen Sektor wie auch für vergleichbare Maßnahmen in anderen Bereichen sein.

3.1.3 Bei Maßnahmen, die der Entwicklung und der Erprobung neuer Wege, Methoden und Konzeptionen dienen sollen, sollten die fachliche Begleitung und/oder Auswertung gewährleistet sein.

3.1.4 Mit der Antragstellung erklärt sich der Träger bereit, seine gewonnenen Erkenntnisse – ggf. durch Stellen, die von der Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. vorgeschlagen werden – auswerten zu lassen.

3.1.5 Mit der Inanspruchnahme eines Zuschusses verpflichten sich die Träger und evtl. beteiligte weitere Stellen,

3.1.5.1 ihre Erfahrungen und die Ergebnisse der jeweiligen Maßnahmen alsbald – ggf. auch schon während der Durchführung – im jeweiligen Fachbereich allgemein zugänglich zu

machen.

3.1.5.2 andere Träger, die ähnliche Initiativen planen, auf Wunsch fachlich zu beraten.

3.1.5.3 einen umfassenden Abschlußbericht vorzulegen,

3.1.6 Die Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. behält sich das Veröffentlichungsrecht vor.

3.2 Wissenschaftliche Praxisforschung

3.2.1 Zuschüsse werden nur für zeitlich und sachlich begrenzte Maßnahmen gegeben. Die Förderung soll sich längstens auf die Dauer von zwei Jahren erstrecken.

3.2.2 Die Maßnahmen müssen zukunftsorientiert und beispielgebend für die weitere Entwicklung auf dem jeweiligen fachlichen Sektor wie auch für vergleichbare Projekte in anderen Bereichen sein.

3.2.3 Forschungsvorhaben müssen auf die Gewinnung und Bereitstellung von Erkenntnissen gerichtet sein, die für die Jugendhilfe von besonderer Bedeutung sind und voraussichtlich ohne Förderung aus dem Zuschlagerlös der Jugendmarken in absehbarer Zeit nicht gewonnen werden können.

3.2.4 Forschungsvorhaben müssen sich unmittelbar auf die Praxis der Jugendhilfe beziehen und in enger Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Praxisfeld geplant und durchgeführt werden.

3.2.5 Forschungsvorhaben, deren Zielrichtung erkennen läßt, daß die Ergebnisse in der praktischen Jugendhilfe gegenwärtig oder in absehbarer Zukunft nicht verwirklicht werden können, werden nicht gefördert.

3.2.6 Mit der Antragstellung erklärt sich der Träger bereit, seine gewonnenen Erkenntnisse – ggf. durch Stellen, die von der Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. vorgeschlagen werden – auswerten zu lassen.

3.2.7 Mit der Inanspruchnahme eines Zuschusses verpflichten sich die Träger und evtl. beteiligte weitere Stellen,

3.2.7.1 über Erfahrungen und Ergebnisse des Forschungsvorhabens alsbald in der Fachliteratur ausführlich und in einer verständlichen Weise zu berichten,

3.2.7.2 andere Träger, die ähnliche Vorhaben planen, auf Wunsch fachlich zu beraten.

3.2.7.3 einen umfassenden Abschlußbericht vorzulegen.

3.2.8 Die Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. behält sich das Veröffentlichungsrecht vor.

3.3 Baumaßnahmen

3.3.1 Zuschüsse für Baumaßnahmen werden für den Erwerb, den Neu-, Aus- und Umbau, die Bauerhaltung sowie die Einrichtung (Erstausstattung) gegeben. Sie können nicht gegeben werden, wenn das Bauvorhaben bereits begonnen wurde oder zum Zwecke der Umschuldung.

3.3.2 Mit dem Förderungsantrag an die Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. soll der Antragsteller gleichzeitig eine Ausfertigung der Antragsunterlagen der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle (z.B. Regierungspräsident, Landschaftsverband) übersenden mit der Bitte, der Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu übermitteln.

4. Erforderliche Angaben und Unterlagen bei Förderungsanträgen

Anträge an die Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. sind unter Verwendung des von der Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. herausgegebenen Antragsvordruckes zu stellen.

Ihnen sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

1. Satzung/Ordnung

2. Anerkennung der Gemeinnützigkeit

3. Anerkennung als Träger der Jugendhilfe

4. Auszug aus dem Vereins-/Handelsregister

5. Ausführliche Beschreibung und Begründung der zu fördernden Maßnahmen. Anträge müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Ausgaben und der beantragten Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Dazu gehören insbesondere Angaben über Ziele im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, Aktivitäten und Dringlichkeit des Projektes, Übertragbarkeit und den voraussichtlichen Nutzen der Ergebnisse sowie alternative Lösungsmöglichkeiten.

6. Spezifizierter Kostenplan

7. Finanzierungsplan (Darlegung der Ergebnisse der Bemühungen um Finanzierungsbeiträge von dritter Seite.)

8. Darstellung der finanziellen (wirtschaftlichen) und personellen Abwicklung des laufenden

Betriebs

9. Darstellung der Folgefinanzierung

Zusätzliche Angaben und Unterlagen bei Baumaßnahmen:

1. Kostenvoranschlag nach DIN 276 (neu)
2. Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283
3. Aufteilung der Nutzung für Zwecke der Jugendhilfe und andere Zwecke
4. Zusammengefaßtes Raumprogramm
5. Zahl der bisherigen und der neu entstehenden Plätze
6. Belegungsstatistik der letzten drei Jahre, gegliedert nach Altersgruppen, Bundesländern, Ausland, ggfs. Maßnahmeart
7. Vorentwurf
8. Erläuterungsbericht/Baubeschreibung
9. Auszug aus dem Grundbuch/Kopie des Miet-, Pacht-, Nutzungsvertrages

5. Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren finden die folgenden Richtlinien in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäße Anwendung:

- 5.1 Allgemeine Grundsätze und Förderziele der Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP);
- 5.2 Vorläufige Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44a Bundeshaushaltsordnung (Vorl. VV-BHO) mit folgenden Anlagen:
 - 5.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), ggfs. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-Gk),
 - 5.2.2 Baufachliche Ergänzungsbestimmungen (Zbau) mit den baufachlichen Nebenbestimmungen (Nbest-Bau).

6 Ausnahmeregelung

Ausnahmen von den allgemeinen und besonderen Förderungsgrundsätzen können in begründeten Einzelfällen von der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Für das Verfahren bei der Gewährung von Zuschüssen für Projekte der Jugendhilfe, für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel (Verwendungsnachweis) sowie für die Pflicht zur Rückzahlung nicht zweckentsprechend verwendeter oder nicht im vollen Umfang benötigter Zuschüsse gelten die Fördergrundsätze der Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. Ferner finden die Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP) in ihrer jeweiligen geltenden Fassung sinngemäße Anwendung. Näheres wird im Vertrag über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Zuschlagerlös der Jugendmarken geregelt.

Index Deutscher Stiftungen

Der Bundesverband deutscher Stiftungen bietet auf seinen Internetseiten einen Überblick über die in der Bundesrepublik bestehenden Stiftungen. Der automatisierte Suchdienst umfasst ausschließlich gemeinnützige deutsche Stiftungen mit eigener Internetanschrift, die in 31 genannten gemeinnützigen Aufgabenbereichen Fördermittel bereitstellen. Beispielsweise findet man unter dem Stichwort "Förderung des demokratischen Staatswesens" immerhin 67 Einträge! Diese unerlässliche Suchhilfe für alle Stiftungs-Fundraiser und weitere Informationen zum Thema Stiftungen sind zu finden unter www.stiftungsindex.de.